

**ANFRAGE** von Barbara Franzen (FDP, Niederweningen), Jörg Kündig (FDP, Gossau) und Martin Farner (FDP, Stammheim)

betreffend Wegleitung Parkierung

---

2018 hat der Regierungsrat eine überarbeitete Wegleitung Parkierung in die Vernehmlassung gegeben. Die überarbeitete Wegleitung Parkierung wurde im Gegensatz zur bis anhin offiziell geltenden Wegleitung von 1997 nicht vom Regierungsrat verabschiedet und unterzeichnet. Offenbar haben sich die 2018 zur Vernehmlassung eingeladenen Kreise sehr negativ geäußert. Dieser Umstand war denn auch bereits 2018 Gegenstand einer Anfrage (KR-Nr. 65/2018), unter anderem ging es um die Verwendung der Vernehmlassungsvorlage durch die Gemeinden.

Anders als noch in der Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 65/2018 dargestellt, basiert seit 2018 offenbar die Ausarbeitung neuer Parkierungsreglemente in zahlreichen Gemeinden auf der Vernehmlassungsvorlage Wegleitung. Obwohl das Verwaltungsgericht festgestellt hat, dass die Wegleitung nicht rechtlich bindend ist, scheinen sich das ARE/AWEL und AFV bei der Vorprüfung und Festsetzung der kommunalen Parkierungsreglemente auf die Vernehmlassungsvorlage Wegleitung 2018 zu stützen resp. akzeptieren die Übernahme deren Inhalte.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Gemäss Internet befindet sich die Wegleitung 2018 in Vernehmlassung und die Wegleitung von 1997 ist noch immer aufgeschaltet (siehe: [https://www.zh.ch/de/umwelt-tiere/luft-strahlung/luftschadstoffquellen/emissionen-verkehr/verkehr\\_umwelt.html](https://www.zh.ch/de/umwelt-tiere/luft-strahlung/luftschadstoffquellen/emissionen-verkehr/verkehr_umwelt.html)). Ist die Vernehmlassung von 2018 abgeschlossen und, wenn ja, mit welchem Ergebnis? Falls nein, gedenkt der Regierungsrat, das Thema weiterzuverfolgen? Wer wurde zur Vernehmlassung eingeladen?
2. Welche Rechtskraft kommt der heute noch gültigen Wegleitung von 1997 zu und wie verhalten sich die Dokumente – die Vernehmlassungsvorlage 2018 und die Wegleitung 1997 – rechtlich untereinander?
3. Hält der Regierungsrat die negative Voranwendung einer Vernehmlassungsvorlage durch Gemeinden und kantonale Amtsstellen für rechtlich vertretbar?
4. Welche Bedeutung misst der Regierungsrat einer ausreichenden Zahl Parkplätze für den störungsfreien Verkehrsfluss insbesondere zu Spitzenzeiten zu?
5. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung des Bundesgerichtes, das 2004 festgestellt hat: «Fahrtenkontingentierungen vermögen zur Verringerung der Emissionen an der Quelle beizutragen und sind wirksamer als Beschränkungen der Parkplatzzahl: Sie führen zur direkten Begrenzung der Fahrten und des damit verbundenen Schadstoffausstosses, während bei blosser Beschränkung des angebotenen Parkraums letztlich offenbleibt, ob die angestrebte Verminderung der Schadstoffbelastung im Einzelfall auch tatsächlich erreicht wird.»

6. Wie steht der Regierungsrat zur Tatsache, dass Parkierungsreglemente, die auf der Vernehmlassungsvorlage Wegleitung 2018 beruhen, dazu führen, dass UVB-pflichtige Anlagen weniger Parkplätze erstellen können als Anlagen, die nicht unter die UVB-Pflicht fallen?

Barbara Franzen  
Jörg Kündig  
Martin Farner